

Verordnung zum Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhofverordnung)

(Stand: 1. Januar 2027)



in Kraft ab 01.01.2027

genehmigt vom Stadtrat
an der Sitzung vom **Datum SR Sitzung**

Nr. 7402

Inhalt

I. Präambel	4
<hr/>	
II. Zuständigkeiten	4
<hr/>	
Art. 1	Friedhofkommission 4
Art. 2	Friedhofverwaltung 4
Art. 3	Friedhofwart bzw. Friedhofwartin 4
Art. 4	Totengräber bzw. Totengräberin 4
<hr/>	
III. Bestattungsvorschriften	4
<hr/>	
Art. 5	Bestattungsart für die schickliche Bestattung 4
Art. 6	Bestattungszeiten und Schicklichkeit 4
<hr/>	
IV. Grabmalvorschriften	4
<hr/>	
Art. 7	Materialien 4
Art. 8	Gestaltung 5
Art. 9	Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau 5
Art. 10	Grösse der Denkmäler auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau 5
Art. 11	Bewilligungen, Ausnahmbewilligungen 6
Art. 12	Stellen der Grabdenkmäler 6
<hr/>	
V. Grabbepflanzung und Gestaltung der Grabstätte	6
<hr/>	
Art. 13	Allgemeiner Unterhalt 6
Art. 14	Gestaltung der Grabstätte 6
Art. 15	Grabpflege 6
Art. 16	Grabbepflanzung 6
Art. 17	Grabpflege der Gemeinschaftsgräber 7
Art. 18	Grabpflege der Urnen-Nischengräber 7
Art. 19	Abfälle 7
<hr/>	
VI. Gebühren	7
<hr/>	
Art. 20	Verwaltungskosten und Tariffestlegung 7
Art. 21	Bestattungs- und Konzessionsgebühren 8

Art. 22	Konzession Familiengrab	9
Art. 23	Konzessionsinhaber	9
Art. 24	Konzessionsdauer	9
Art. 25	Konzessionsgebühr	9
Art. 26	Gebühren Kirchgemeinde	9
Art. 27	Zusätzliche Gebühren für Auswärtige	10

VII. Schlussbestimmungen 10

Art. 28	Rechtsmittel	10
Art. 29	Inkrafttreten	10

VIII. Änderungstabelle 11

ENTWURF

I. Präambel

Gestützt auf Art. 3 des Reglements für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. November 2026 Nr. 7401) erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung:

II. Zuständigkeiten

Art. 1 Friedhofkommission

- ¹ Die Friedhofkommission ist eine vom Stadtrat eingesetzte Kommission mit beratender Funktion.
- ² Die Kommission vermittelt als Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung und der Kirche.
- ³ Die Sitzungen der Friedhofkommission dienen dem Austausch wichtiger Informationen und der Weitergabe von Rückmeldungen und Anregungen aus der Bevölkerung.
- ⁴ Die Friedhofkommission wird in die Gestaltung resp. Umgestaltung der Friedhöfe miteinbezogen.

Art. 2 Friedhofverwaltung

- ¹ Als Friedhofverwaltung wird die Stadtkanzlei eingesetzt.
- ² Die Friedhofverwaltung ist befugt, die Anordnungen und Verfügungen gemäss Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu erlassen.
- ³ Sie ist zuständig für den Abschluss von Konzessionsverträgen für Familiengräber.

Art. 3 Friedhofwart bzw. Friedhofwartin

Die Aufgaben des Friedhofwartes bzw. der Friedhofwartin werden durch den Werkdienst ausgeführt.

Art. 4 Totengräber bzw. Totengräberin

- ¹ Der Stadtrat ernennt eine Privatperson oder ein Bestattungsunternehmen, welche bzw. welches die Aufgaben des Totengräbers bzw. der Totengräberin übernimmt.
- ² Mit dem Totengräber bzw. der Totengräberin wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

Art. 5 Bestattungsart für die schickliche Bestattung

Die Bestattungsart für schickliche Bestattungen ist die Bestattung im Urnen-Gemeinschaftsgrab.

Art. 6 Bestattungszeiten und Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form und zu ortsüblichen Zeiten (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) zu erfolgen.

IV. Grabmalvorschriften

Art. 7 Materialien

- ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zugelassen.
- ² Die Steine müssen ringsherum handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Störende Effekte sind zu vermeiden (z. B. Glanz- und Spiegelpolitur, Hochglanzpolitur).
- ³ Bei Holzdenkmälern darf nur ein Kupferdach angebracht werden. Die Inschrift darf nicht gemalt, sondern muss gehauen sein.

⁴ Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, Kunststoffe, Keramik und andere Metalle sind nicht gestattet.

Art. 8 Gestaltung

¹ Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig. Nicht zugelassen sind:

- a. künstlerisch unbefriedigende Reliefs oder Porträt Darstellungen;
- b. Radierungen, auffällig bemalte Inschriften;
- c. das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

² Die Erstellerin bzw. der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal ihren bzw. seinen Namen und Aufschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 9 Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau

¹ Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Grabart	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Reihengräber	110 cm	65 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	12 cm

² Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

³ Die maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁴ Die Grabdenkmäler der Familienurnengräber müssen folgende Rahmengrösse einhalten:

- a. Richtmass Höhe 50 cm bis 85 cm
- b. Richtmass Breite 80 cm bis 140 cm
- c. Richtmass Tiefe 14 cm bis 40 cm

Art. 10 Grösse der Denkmäler auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau

¹ Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Reihengräber (Einfassungsbreite 94 cm)	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	120 cm	60 cm	12 cm
Kreuzformen	125 cm	65 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	125 cm	40 cm	15 cm

Urnengräber (Einfassungsbreite 80 cm)	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	90 cm	50 cm	15 cm
Kreuzformen	100 cm	60 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	90 cm	25 cm	15 cm

Kindergräber (Einfassungsbreite 80 cm)	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	80 cm	40 cm	12 cm
Kreuzformen	90 cm	60 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	90 cm	25 cm	15 cm

² Die jeweiligen maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

³ Die angeführten Minimalstiefen gelten nur für Denkmäler in Naturstein.

⁴ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

⁵ Bei den Plattengräbern im Ortsteil Gettnau sind auf der Grabplatte keine Grabdenkmäler gestattet. An der Kirchenwand wird eine einheitlich beschriftete Tafel angebracht.

Art. 11 Bewilligungen, Ausnahmbewilligungen

¹ Die Grabdenkmäler bedürfen zwingend einer Bewilligung, welche durch die Friedhofverwaltung erteilt wird.

² Die Friedhofkommission ist ermächtigt, für die Art. 1 bis 4 dieser Verordnung Ausnahmen zu bewilligen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Wirkung des entsprechenden Friedhofes beeinträchtigt wird.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

⁴ Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchstellenden Fachpersonen zur Begutachtung zuziehen.

Art. 12 Stellen der Grabdenkmäler

Das Erstellen der Fundamente sämtlicher Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau und auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau wird durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin veranlasst.

V. Grabbepflanzung und Gestaltung der Grabstätte

Art. 13 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhöfe Willisau und Ortsteil Gettnau geht zu Lasten der Stadt Willisau.

Art. 14 Gestaltung der Grabstätte

¹ Die Gestaltung erfolgt nach dem Gräberplan.

² Grabeinfassungen dürfen das Terrain der Gehwege nicht überragen.

³ Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist nicht erlaubt.

Art. 15 Grabpflege

¹ Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin die vorzeitige Entfernung vornehmen.

² Das Aufstellen von Blumen hat in geeigneten Gefässen zu erfolgen.

³ Weihnachtlicher Grabschmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.

Art. 16 Grabbepflanzung

¹ Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Gräber mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsene Pflanzen gestattet sind (Maximalhöhe 50 cm).

² Auf Verlangen des Friedhofwartes bzw. der Friedhofwartin müssen zu grosse Pflanzen auf Kosten der Angehörigen geschnitten oder entfernt werden.

³ Der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin ist befugt, verwelkte Pflanzen, leere oder störende Gefässe sowie unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Das Aufstellen von Kränzen und Blumen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist verboten.

⁵ Die Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 17 Grabpflege der Gemeinschaftsgräber

¹ Blumenschmuck ist spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Für die Platzierung ist der dafür vorgesehene Platz zu berücksichtigen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofswartin die vorzeitige Entfernung vornehmen.

² Das Aufstellen von Blumenschmuck nach Ablauf der in Abs. 1 erwähnten Frist ist untersagt.

³ Das Platzieren von Grabkerzen auf den Gedenkplatten ist untersagt. Die Grabkerzen werden durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofswartin entfernt.

Art. 18 Grabpflege der Urnen-Nischengräber

¹ Blumenschmuck zur Beisetzung ist spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

² Für die Platzierung von Blumenschmuck nach der Bestattung ist der dafür vorgesehene Platz zu berücksichtigen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofswartin die Entfernung vornehmen.

Art. 19 Abfälle

Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden. Alle Abfälle sind getrennt, nach der Entsorgungsmöglichkeit, in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.

VI. Gebühren

Art. 20 Verwaltungskosten und Tariffestlegung

¹ Für sämtliche Grabarten, werden Verwaltungskosten von Fr. 250.00 einmalig erhoben.

² Alle Gebühren und Kosten, mit Ausnahme der Gebühren der Kirchengemeinden, werden vom Finanzamt der Stadt Willisau in Rechnung gestellt.

Art. 21 Bestattungs- und Konzessionsgebühren

¹ Erdbestattung:

Grabarten	Reihengrab	Kindergrab	Sternenkindergrab	Plattengrab
Friedhof	Willisau/Gettnau	Willisau/Gettnau	Willisau	Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	250.00	250.00	250.00	250.00
Bestattungskosten	925.00	500.00	-	1'000.00
Prov. Einfassung	150.00	-	-	-
Umrandung Fundamentkosten	400.00	-	-	-
Konzessionsgebühr	-	-	-	-
Gebühren Kirchengemeinde Gettnau * werden von der Kirchengemeinde festgelegt und in Rechnung gestellt	-	-	-	*
Total Einheimische	1'725.00	750.00	250.00	1'250.00 +*
<i>Kosten für Inschrift</i>				<i>nach Aufwand</i>

² Urnenbestattung

Grabarten	Urnengrab	Urne in bestehendes Urnen- oder Reihengrab	Urnen-Nischengrab sowie in bestehendes Urnen-nischengrab	Kindergrab
Friedhof	Willisau/Gettnau	Willisau/Gettnau	Willisau	Willisau/Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	250.00	250.00	250.00	250.00
Bestattungskosten	450.00	450.00	350.00	300.00
Prov. Einfassung	-	-	-	-
Umrandung Fundamentkosten	350.00	-	-	-
Konzessionsgebühr	-	-	-	-
Gebühren Kirchengemeinde Gettnau * werden von der Kirchengemeinde festgelegt und in Rechnung gestellt	-	-	-	-
Total Einheimische	1'050.00	700.00	600.00	550.00
<i>Kosten für Inschrift</i>			<i>nach Aufwand</i>	

Grabarten	Gemeinschaftsgrab	Familienurnengrab	Begräbnis in bestehendes Familienurnengrab	Plattengrab
Friedhof	Willisau/Gettnau	Willisau	Willisau	Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	250.00	250.00	250.00	250.00
Bestattungskosten	300.00	450.00	450.00	1'000.00
Prov. Einfassung	-	-	-	-
Umrandung Fundamentkosten	-	175.00	175.00	-
Konzessionsgebühr	-	4'000.00	-	-
Gebühren Kirchengemeinde Gettnau * werden von der Kirchengemeinde festgelegt und in Rechnung gestellt	-	-	-	2'500.00*
Total Einheimische	550.00	4'875.00	875.00	1'250.00 + 2'500.00*
<i>Kosten für Inschrift</i>	nach Offerte			nach Aufwand

Art. 22 Konzession Familiengrab

¹ Mit der Konzession wird dem Konzessionsinhaber bzw. der Konzessionsinhaberin nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen (siehe insbesondere Art. 24 und Art. 25 hiernach) die Berechtigung zur Benutzung für Erd- oder Urnenbestattung des in der Konzessionsurkunde bezeichneten Grabes erteilt.

² Die Grabbenutzung gilt für den Konzessionsinhaber bzw. die Konzessionsinhaberin selbst und seine bzw. ihre Familienangehörigen, sofern es in der Konzessionsurkunde nicht anderes bestimmt wird.

³ Ist der Konzessionsinhaber bzw. die Konzessionsinhaberin selbst verstorben, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung alle oder einzelne der in Abs. 2 genannten Angehörigen in den laufenden Konzessionsvertrag eintreten.

Art. 23 Konzessionsinhaber

Die Konzession kann an eine natürliche Person oder an mehrere, namentlich bezeichnete natürliche Personen erteilt werden.

Art. 24 Konzessionsdauer

¹ Die Konzessionsdauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre.

² Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung der Konzession.

Art. 25 Konzessionsgebühr

Die Konzessionsgebühr für das Familienurnengrab in Willisau beträgt Fr. 4'000.00 für die gesamte Konzessionsdauer und wird vom Finanzamt der Stadt Willisau in Rechnung gestellt.

Art. 26 Gebühren Kirchengemeinde

Die Gebühr für die Plattengräber auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau wird direkt von der Kirchengemeinde Willisau erhoben.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren für Auswärtige

¹ Für nicht in der Einwohnergemeinde Willisau wohnhaft gewesene Verstorbene werden zusätzlich zu den Tarifen von Art. 12 ff. nachfolgende zusätzliche Gebühren erhoben:

² Erdbestattung:

Grabarten	Reihengrab	Kindergrab	Plattengrab
Friedhof	Willisau/Gettnau	Willisau/Gettnau	Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.00	40.00	40.00
Platzgebühren	850.00	0.00	850.00

³ Urnenbestattung:

Grabarten	Urnengrab	Urne in bestehendes Urnen- oder Reihengrab	Urnen-Nischengrab sowie in bestehendes Urnennischengrab	Kindergrab
Friedhof	Willisau/Gettnau	Willisau/Gettnau	Willisau	Willisau/Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.00	40.00	40.00	40.00
Platzgebühren	350.00	350.00	350.00	0.00

Grabarten	Gemeinschaftsgrab	Familienurnengrab	Begräbnis in bestehendes Familienurnengrab	Plattengrab
Friedhof	Willisau/Gettnau	Willisau	Willisau	Gettnau
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.00	40.00	40.00	40.00
Platzgebühren	350.00	0.00	0.00	850.00

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsmittel

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. November 2026.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. November 2026 per 1. Januar 2027 in Kraft.

Willisau, Datum SR Sitzung

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

VIII. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------